

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 08.07.2013

Anforderungen des Vogelschutzes am Alfsee

Das Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste - kurz Alfsee - gehört zu den bedeutendsten Flächen für den Naturschutz im Landkreis Osnabrück. Aufgrund tausender überwinternder Taucher, Möwen, Rallen, Enten, Schwäne und Säger ist der Alfsee ein Vogelrast- und -überwinterungsgebiet internationaler Bedeutung. Entsprechend hat die Landesregierung dieses Gebiet im Juli 2009 in einer Größe von 323 ha als Europäisches Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission gemeldet.

Eine Ausweisung als nationales Schutzgebiet, die erforderlich ist, um eine Allgemeinverbindlichkeit der Schutzanforderungen herzustellen, ist bisher nicht erfolgt, wird jedoch im dafür zuständigen Landkreis Osnabrück vorbereitet. Dabei gibt es Befürchtungen, die touristische Nutzung könne durch eine Schutzgebietsausweisung erheblich eingeschränkt werden. Er befürchte, dass die touristische Nutzung des Gewässers so stark beschränkt werde, dass ein echter Wassersport nicht mehr möglich sei, wird der Bürgermeister der Gemeinde Rieste im *Bersenbrücker Kreisblatt* vom 08.06.2013 zitiert.

Das Verbot, auf dem Alfsee zu segeln oder zu surfen, besteht für den Zeitraum zwischen November und März jedoch schon seit 1986. Dieses Befahrensverbot ist erforderlich, weil die rastenden und überwinternden Vögel, die vielfach „im hohen Norden“ brüten und daher kaum an Menschen gewöhnt sind, insbesondere dann gestört werden, wenn sich Menschen auf dem Gewässer befinden. Wanderer und Radfahrer auf dem Deich beeinträchtigen die Tiere jedoch kaum.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Bedeutung des Alfsees für rastende und überwinternde Wasservögel, und wie haben sich deren Bestände in den letzten Jahren entwickelt?
2. Wie hat sich der Tourismus am Alfsee in den letzten Jahren entwickelt?
3. Welche touristischen Nutzungen der Wasserfläche, die an ähnlichen touristisch genutzten Gewässern üblicherweise zwischen November und März angeboten werden, sind am Alfsee aufgrund des bereits seit 1986 bestehenden Winterbefahrensverbotes in diesem Zeitraum nicht möglich?
4. Welche über das schon seit 1986 bestehende Winterbefahrensverbot des Alfsees hinausgehenden Nutzungseinschränkungen sind nach Auffassung der Landesregierung zum Schutz der überwinternden Wasservögel erforderlich?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.07.2013 - II/724 - 256)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/17/7/01-0009 -

Hannover, den 08.08.2013

Bei dem im Landkreis Osnabrück gelegenen Alfsee (offizielle Bezeichnung: Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste) handelt es sich um einen ca. 210 ha großen Stausee, der als Hochwasserrückhaltebecken für das Einzugsgebiet der Hase dient. Mit einem Stauraum von bis zu 20,8 Mio. m³ ist das Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste die zweitgrößte derartige Anlage in Niedersachsen. Das zwischen 1970 und 1996 errichtete Bauwerk nimmt bei Bedarf über ei-

nen Zuleiter einen Großteil des Hasehochwassers auf und gibt seinen Inhalt nach Ablauf des Hochwasserereignisses über den Ableiter wieder dosiert an die Hase ab. Die Anlage besteht aus einem Haupt- und einem Reservebecken, das in Anspruch genommen wird, sobald der Stauraum des Hauptbeckens, der sogenannte Alfsee, erschöpft ist. Das Reservebecken ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es umfasst einen ca. 16 ha großen Baggersee, verschiedene Flachgewässer, halboffene Grünland-Gebüschformationen sowie angrenzende Waldbestände.

Die Wasserflächen des Alfsees erreichen in verschiedenen Jahren für die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten Singschwan und Trauerseeschwalbe eine nationale Bedeutung als Rast- bzw. Überwinterungsgebiet. Gleiches gilt für zehn weitere Wasservogelarten, die in Artikel 4, Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für ziehende Wasser- und Watvögel wurde der Alfsee als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet.

Der Alfsee wurde so angelegt, dass er auch durch Tourismus und zur Naherholung genutzt werden kann. Am Ostufer befindet sich eine Ferienanlage mit Ferienhäusern, Campingplätzen und Sportanlagen. Der Alfsee selbst ist an die Alfsee GmbH verpachtet. Es liegt ein Generalnutzungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und der Alfsee GmbH vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2006 wurde der Alfsee von der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN als national bedeutsames Gebiet für Rastvögel eingestuft. Ein vom Landkreis Osnabrück aktuell im Rahmen der hoheitlichen Sicherung in Auftrag gegebenes ornithologisches Gutachten kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Danach wurden im Zeitraum 2000 bis 2012 wiederholt Rastbestände erreicht, die dem Gebiet sogar eine internationale Bedeutung für Wasservögel beimessen. Insgesamt zeigen die Rastbestände in diesem Zeitraum starke Schwankungen ohne eine eindeutige Tendenz. Höhere Rastzahlen wurden vor allem in Jahren erreicht, in denen durch die starke Entwicklung von Wasserpflanzen (hier: Wasserpest) kaum Wassersport auf dem Gewässer möglich war. In ein solches Jahr (2012) fällt auch der bislang ermittelte Höchstwert an zeitgleich auf dem See rastenden Wasservögeln mit mehr als 20 000 Individuen.

Zu 2:

Belastbare Daten liegen diesbezüglich für das Erholungs- und Feriengebiet Alfsee vor. Danach stieg die Zahl der Übernachtungen im Erholungs- und Feriengebiet von ca. 120 000 im Jahr 2000 auf mehr als 300 000 Übernachtungen im Jahr 2012 an.

Zu 3:

Während der Wintermonate darf die Wasserfläche des Hauptbeckens aufgrund der Festlegungen im Generalnutzungsvertrag grundsätzlich von keinem Wasserfahrzeug befahren werden.

Zu 4:

Das Fachgutachten des Landkreises Osnabrück belegt, dass ein Großteil der wertbestimmenden Vogelarten am Alfsee dort nicht nur in den Wintermonaten auftritt. Viele Gastvögel sind ganzjährig vertreten; einige davon brüten oder mausern im Vogelschutzgebiet. Um den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden, hält es der Landkreis deshalb für überlegenswert, die bereits im Generalnutzungsvertrag festgeschriebenen Schutzzonen zu vergrößern. Soweit diese naturschutzfachliche Anforderung nicht durch hoheitliche Regelungen verbindlich festgelegt wird, kann auch eine diesbezügliche Änderung des Generalnutzungsvertrages erwogen werden. In beiden Fällen wäre eine Lösung anzustreben, die sowohl den Naturschutzbelangen Rechnung trägt als auch die wirtschaftlichen und touristischen Interessen der Alfsee GmbH angemessen berücksichtigt.

In Vertretung

Almut Kottwitz